

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.22 vom 9. Juni 2015

BS Appellationsgericht, 2015-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2013.22

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.22 du 9 juin 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2013.22 del 9 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

Art. 425 StPO sieht vor, dass Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden können. Zur Beurteilung entsprechender Gesuche ist jenes Gericht zuständig, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung von Verfahrenskosten festgelegt hat, es sei denn, die kantonale Gesetzgebung weist diese Aufgabe einer anderen Behörde zu, was in Basel-Stadt nicht der Fall ist (AGE SB.2011.52 vom 30. April 2014; SB.2013.53 vom 24. April 2015; SB.2014.31 vom 24. April 2015). Damit hat der Ausschuss des Appellationsgerichts über das vorliegende Gesuch zu entscheiden, und zwar auch insoweit, als es die erstinstanzlichen Kosten betrifft (AGE SB.2014.31 vom 24. April 2015 E. 1.).

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn die betroffene Person mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit ihren übrigen Schulden ihre Resozialisierung beziehungsweise ihr finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 425 N 4; vgl. statt vieler AGE SB.2013.53 vom 24. April 2015 E. 2.1).

2.2 Der Gesuchsteller ist verheiratet, Vater eines Kindes und sozialhilfeabhängig. Aufgrund seiner angespannten wirtschaftlichen Verhältnisse hatte er bereits in den Verfahren vor erster und zweiter Instanz Anspruch auf einen amtlichen Verteidiger. Gemäss Bestätigung der Sozialhilfe Pratteln wird die Familie mit einem monatlichen Grundbetrag von CHF 4'222.50 unterstützt. Da der Gesuchsteller, der über keine Berufsausbildung verfügt, einer temporären Erwerbstätigkeit nachgeht, wird der Grundbedarf jeweils entsprechend gekürzt (vgl. Berechnungsblatt Beilage Sozialhilfe Pratteln). Diese Informationen lassen den Schluss zu, dass die Familie des Gesuchstellers nur knapp über dem Existenzminimum lebt. Es ist davon auszugehen, dass er nicht in der Lage ist und auf absehbare Zeit auch nicht in der Lage sein wird, die offenen Verfahrenskosten zu begleichen. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, dem Gesuchsteller die Verfahrenskosten vollumfänglich zu erlassen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.